

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 10

Köln, den 7. März 1930

31. Jahrg.

Zum Bericht der Arbeitgeber 1927-1929.

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände E. D. legt jetzt ihren Bericht für die Jahre 1927 bis 1929 der Öffentlichkeit vor. Dieser Bericht enthält nicht nur eine rückblickende Stellungnahme der Vereinigung zu allen wichtigen Vorkommnissen, sondern betont auch die grundsätzliche ArbeitgeberEinstellung zu einer Reihe sozialpolitischer Fragen, die darum unser Interesse beanspruchen und einer weiteren Beobachtung durch uns bedürfen. Die Beurteilung des Berichtes durch die Tagespresse ist aus ähnlichen Gründen, je nach der parteipolitischen Färbung der berichtenden Presse referierend, zustimmend oder ablehnend. Eine Kritik wird sich der Bericht schon gefallen lassen müssen, weil er Fragen und Dinge behandelt, die seit längerer Zeit im Brennpunkt der öffentlichen Diskussion stehen. Die Stellungnahme der Arbeitgeber zu Fragen der Sozialpolitik ist eine andere als die unsrige: Das Sozialrecht, die Sozialversicherung, Arbeitsmarktpolitik, Lohn- und Tarifwesen sowie auch die internationalen sozialpolitischen Bestrebungen erfahren eine entsprechende Behandlung. Darüber hinaus wurden der Frage der Rationalisierung, der Finanzpolitik, der Kapitalbildung, der Konzentration, dem Führerproblem und der zahlenmäßigen Stärke der Unternehmervereinigungen mehr oder weniger umfangreiche Darlegungen gewidmet. Bezüglich des Umfanges dieses Berichtes wird die Öffentlichkeit zufriedengestellt, Klarheit dürfte er in manchen Punkten vermissen lassen. Man kann glauben, daß hier und da absichtlich weniger Wert auf Eindeutigkeit gelegt ist, dafür aber mehr zwischen den Zeilen zu lesen ist. Immerhin als Materialbericht verdient er Beachtung.

Als entscheidendes Kennzeichen unserer wirtschaftlichen Lage wird bei hoher Belastung mit Auslandsschulden ein drückender Mangel an eigenem Kapital genannt. Dieser Mangel hat eine starke Hemmung unserer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit und tiefgreifende kulturelle und soziologische Veränderungen unseres Wirtschaftskörpers im Gefolge gehabt. — Es besteht wohl kein Streit darüber, daß unsere Kapitaldecke zu knapp ist. Aber über die Spätematik und Methodik der Kapitalneubildung gehen bestimmt die Meinungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auseinander. Während man dort die Kapitalneubildung sich im engen Zirkel privilegierter Kreise vollziehen lassen möchte, sind wir der Meinung, daß sie auf möglichst breiter Grundlage erfolgen muß. Wir halten das für eine sozialpolitische und wirtschaftsfreundliche Notwendigkeit, weil sie die Verbundenheit weitester Kreise am Wohlergehen unserer Wirtschaft und eine Entlastung fürsorglicher Maßnahmen herbeiführen würde. Damit würde zukünftig auch eine weniger umfangreiche Einwirkung des Staates auf die Wirtschaft sich ergeben, die nach dem vorliegenden Bericht als unerwünscht und schädlich bezeichnet wird. „Wenn etwa ein Drittel des Volkseinkommens im Wege der Besteuerung in die öffentliche Hand gezogen wird, wenn die Sozialversicherung über 5 Milliarden Mark jährlich beansprucht und wenn endlich der Staat durch bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere die Lohnregelung, sogar in einen engeren Kreis der Betriebsvorgänge eingreift, so zeigt sich, daß die Einwirkung des Staates bei uns einen Umfang angenommen hat, der sich mit den inneren Bedürfnissen der Wirtschaft nicht mehr verträgt und daß ein wesentlicher Teil der Verantwortung für die heutige Wirtschaftslage der Regierung und dem Parlament zufällt.“

So der Bericht. Wozu zu sagen wäre, daß hier Gedankengänge angeklungen werden, die im kaiserlichen Deutschland eine überragende Rolle gespielt haben und die die Entwicklung der letzten

Jahre allzuwenig berücksichtigen. Wenn wir einmal vorerst von den 5 Milliarden für die Sozialversicherung absehen, dann ist zu bedenken, daß die Wirtschaft mit ihrem ewigen Geschrei nach Staatshilfe dem Staat zu seinem heutigen Einfluß auf die Wirtschaft ganz wesentlich mitverholfen hat. Sollen wir an alle die Subventionen, die die Wirtschaft vom Staate erhielt, erinnern? Es ist doch weiter nicht verwunderlich, daß der Staat, der enorme Gelder in Unternehmungen der verschiedensten Art auf Veranlassung der Wirtschaft steckte, sich einen genügend großen Einfluß als Gegenleistung sicherstellen ließ. Oder betrachtet die Wirtschaft den Staat lediglich als die „milchgebende Kuh“, gut genug, mit seinen Mitteln in der Not einzuspringen, um ihm dann die berühmte Nachwächterrolle zuzuwenden, wenn das Schiff der Wirtschaft wieder flott wurde? Die Zeiten haben sich geändert und die Klage, daß es der Wirtschaft an Führern fehle, ist nicht neu, vielleicht aber Schicksal. Wäre die Klage über den unerträglichen Staatseinfluß auf die Wirtschaft, der angeblich jede Unternehmerinitiative ertötet, wirklich berechtigt, dann dürfte es ausländischen — amerikanischen — Unternehmungen, die doch die „freie“ Wirtschaft angeblich in Reinkultur haben, nicht einfallen, Betriebe in Deutschland zu errichten. Die Praxis belehrt uns anders: siehe Ford in Köln.

Der Aufwand für unsere Sozialversicherung ist bedingt, das wissen auch die Arbeitgeber, durch die gegenüber der Vorkriegszeit erweiterten Aufgaben und die eingetretene Minderung der Kaufkraft des Geldes. Maßnahmen, die Aufgabe der Allgemeinheit sind, wurden der Sozialversicherung aufgebürdet und vor weiteren Belastungen schreckt auch das Unternehmertum nicht zurück. Als Beweis dafür verweisen wir auf die aktuellen Auseinandersetzungen über die Sanierung unserer Reichsfinanzen.

Wenn in der Nachkriegszeit der Staat sozialpolitische Gesetze im großem Umfange erlassen hat, dann wurde er einmal dazu gezwungen durch den unglücklichen Verlauf des Krieges und seiner Folgewirkungen, andererseits aber auch, weil im angeblich glücklicheren Deutschland der Vorkriegszeit sehr vieles versäumt und unterlassen wurde. Eine dieser Unterlassungssünden ist zweifellos die Mißachtung der Arbeiterschaft im allgemeinen, und der Arbeiterpersönlichkeit im besonderen. Die damalige Verkenntung von Notwendigkeiten beruhte zum Teil auf Überheblichkeit der verantwortlichen Kreise, die wohl bereit waren, Wohltaten zu spenden, die es aber strikte ablehnten, Rechte und Befugnisse einzuräumen. In der Nachkriegszeit wurde lediglich nachgeholt, was früher versäumt wurde. Wenn dabei zu Beginn hier und da einmal über das Ziel hinaus geschossen wurde, dann ist das verzeihlich, und die Praxis hat bereits notwendige Korrekturen herbeigeführt, die meist zu Lasten der Arbeitnehmer gingen. Es ist darum nicht wahr, daß das Eindringen der Staatsgewalt zwischen die beiden sozialen Partner: Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die wertvollsten Impulse zu einem sozialen Gemeinschaftsleben auf höherer sittlicher Grundlage ertönen muß, denn dazu bedarf es in der Hauptsache des guten Willens der Beteiligten. Trotz der Reden Silverbergs, auch nach Kenntnisnahme des Jahresberichtes, sind wir von letzterem im Arbeitgeberlager nicht überzeugt.

Der Ruf nach Unternehmerinitiative und die Forderung, daß dieselbe nicht in ihrem Wagemut und in ihrer Entschlußfreiheit durch Kontrolle beengt werden darf, nehmen sich zum mindesten sonderbar aus. Will man etwa behaupten, daß in unserer Zeit der Kartelle, Konzerne, Trusts, der Einzelunternehmer in seiner Entschlußfreiheit und in seinem Wagemut nicht beengt sei? Jedenfalls drückt sich der

Bericht sehr vorstellig aus, und spricht nur von der „Führung“. Daß diese Führung aber heute längst nicht mehr bei dem Einzelunternehmer, nicht einmal mehr beim Kapitalbesitz, sondern bei einigen Generaldirektoren liegt, ist doch bekannt. Diese doch sicher interessante Entwicklung läßt sich nicht in Einklang bringen mit der so viel geforderten und gerühmten Initiative des Privatunternehmers.

Dersteckt lesen wir in dem wiedergegebenen Zitat auch Vorwürfe gegen das Schlichtungswesen und die Gewerkschaftspolitik. Um mehr als 11 Milliarden sei die jährliche Mehrbelastung an Löhnen und Gehältern gestiegen, Steuerlast und Zinsen erhöhen diesen Betrag auf mindestens 17 Milliarden. Eine Nachprüfung dieser Ziffern soll hier nicht versucht werden. Man muß jedoch die Einbeziehung der Zinsen in diese Aufstellung sicher als sonderbar bezeichnen, denn diese sind doch nicht als Soziallast zu betrachten, sondern kommen dem Kapital zugute. Aber wenn die Vereinigung keine besondere Liebe für die Gewerkschaften heuchelt und stärker liebäugelt mit den wirtschaftsfriedlichen — des Gelben — dann sind die Angaben über die Mitgliederstärke der Vereinigung nicht uninteressant. 49 Reichsverbände, 54 Bezirks- und 77 Ortshauptverbände, in 2829 angeschlossenen Unterverbände gegliedert, umfassen eine Beschäftigtenzahl von 6 400 000. Eine Wertung dieser Zahl ergibt, daß die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände ein großer sozialer Machtfaktor ist, aber doch längst nicht eine so umfassende Organisation darstellt, als man anzunehmen gewohnt war. Trotzdem beansprucht sie für sich, daß sie als alleinige Vertretung der Unternehmerinteressen gelte, spudat aber Gift und Galle gegen sogenannte Gewerkschaftsmonopole. Ja, wenn zwei dasselbe tun! Dabei schneiden im Vergleich die Gewerkschaften bestimmt besser ab, da sie in der Gesamtheit betrachtet, organisatorisch umfassendere Vereinigungen darstellen.

Erwähnung verdient noch die Behandlung der Rationalisierungsfrage in dem Bericht. Zurückschauend könne man heute sehr begründete Zweifel darüber haben, ob nicht die durch die Überlastung der Wirtschaft erzwungene Rationalisierung in unserer kapitalarmen, aber an menschlicher Arbeitskraft überreichen Wirtschaft sich in zu schnellem Tempo und zu großer Ausdehnung vollzogen habe. Als Nachteile der Rationalisierung werden angegeben, der große Geldbedarf und eine dadurch verschärfte Situation am Geldmarkt, die eine Verteuerung der Zinsen herbeigeführt habe. Der ständig fortschreitende Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch die Maschine habe durch Rückwirkung auf den Arbeitsmarkt Veranlassung zu erhöhten unproduktiven Ausgaben für Arbeitslosigkeit geführt, durch welche die Industrie stärker belastet sei. Es wird damit zugegeben, daß Fehlinvestitionen in größerem Ausmaße vorgekommen sind, und der Vorwurf, den die Gewerkschaften bereits wiederholt erhoben haben, bestätigt. Eine billige Ausrede ist es, wenn der Bericht behauptet, daß diese volkswirtschaftlichen Fehler von Kreisen indirekt erzwungen worden seien, die heute überlaut Kritik üben. Fehlinvestitionen sind nicht nur indirekt veranlaßt, und zu verweisen ist auf den Quotenkampf, der, wie kürzlich in Düsseldorf, modern eingerichtete Betriebe dem Abbruch überantwortet und tausende von Arbeitern einem ungewissen Schicksal überläßt, um an anderer Stelle zu einer überhöhten Produktionskapazität zu führen, die auf die Dauer nicht voll ausgenutzt werden kann. Hier liegt auch eine Fehlerquelle, die die „Wirtschaft“ selbst zu beseitigen in der Lage gewesen wäre.

47. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat seine 47. Tagung vom 4.—8. Februar in Genf abgehalten.

Er hatte sich zunächst mit den Ergebnissen der Vorbereitenden Technischen Konferenz über die Arbeitsbedingungen im Kohlenbergbau, die am 18. Januar in Genf beendet wurde, zu befassen. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, wies darauf hin, daß diese Konferenz die Fragen der Arbeitszeit, der Löhne und der übrigen Arbeitsbedingungen im Kohlenbergbau zu beraten hatte, um dem Verwaltungsrat Vorschläge für eine zweckmäßige internationale Regelung zu machen. Die Konferenz habe dem Verwaltungsrat vorge schlagen, die Frage der Arbeitszeit im Kohlenbergbau auf die Tagesordnung der Internationalen Ar-

beitskonferenz von 1930 zu setzen. Nach einer sehr eingehenden Aussprache wurde mit 15 gegen 5 Stimmen beschlossen, diesem Vorschlag zu entsprechen. Der Verwaltungsrat hat ferner beschlossen, die Internationale Arbeitskonferenz zu ersuchen, bei der Aufstellung eines Übereinkommenentwurfs über die Arbeitszeit nicht nur die von der vorbereitenden Technischen Konferenz angenommenen Entschlüsse zu berücksichtigen, sondern auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß diese Frage nur als eine rein europäische Frage behandelt worden ist. Die zur Prüfung der Verhältnisse in den überseeischen Ländern erforderlichen Unterlagen seien noch nicht gesammelt und stünden daher auch nicht zur Verfügung der Konferenz. In bezug auf die allgemeinen Arbeitsbedingungen hatte die vorbereitende Technische Konferenz eine Entschlüsselung angenommen, in der eine Beratung dieser Fragen auf späteren Tagungen der Internationalen Arbeitsorganisation empfohlen wird. Zunächst sollte das Internationale Arbeitsamt die auf diesen Gebieten unternommenen Untersuchungen fortführen und vervollständigen. In der Lohnfrage im Bergbau beschloß der Verwaltungsrat mit 12 gegen 5 Stimmen, sie auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1931 in Form eines Berichtes zu beraten, wie dies auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1929 z. B. mit der Frage der Arbeitslosigkeit geschehen ist.

Der Verwaltungsrat hat sich dann mit der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenzen von 1930 und 1931 befaßt. Zunächst wurde beschlossen, im Jahre 1930 keine Schifffahrtskonferenz abzuhalten, sondern die zweite Beratung der auf der Schifffahrtskonferenz im Oktober 1929 vorberatenden Fragen einer Arbeitskonferenz im Jahre 1931 vorzubehalten. Ein endgültiger Beschluß darüber wird auf der Apriltagung des Verwaltungsrates gefaßt werden.

Die 14. Internationale Arbeitskonferenz von 1930 beginnt am 10. Juni d. J. in Genf. Auf ihrer Tagesordnung stehen folgende Fragen: 1. Die Arbeitszeit im Kohlenbergbau; 2. Die Zwangsarbeit der Eingeborenen (zweite Beratung); 3. Die Arbeitszeit der Angestellten (zweite Beratung).

Im Jahre 1931 wird die Internationale Arbeitskonferenz erstmalig die Zehnjahresberichte über die Durchführung der in Washington angenommenen internationalen Übereinkommen zu prüfen haben. Diese Übereinkommen sind im Jahre 1921 in Kraft getreten. Der Verwaltungsrat hat ferner beschlossen, auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz von 1931 die Frage des Mindestzulassungsalters zur Arbeit in nichtgewerblichen Berufen zu setzen.

Der Verwaltungsrat behandelte ferner den Bericht des Textilausschusses. Dieser Ausschuß war beauftragt worden, das Programm für eine Erhebung des Internationalen Arbeitsamtes über die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie verschiedener Länder aufzustellen. Die Vorschläge des Ausschusses wurden angenommen. Die Erhebung betrifft Löhne und Arbeitszeit, die Methoden der Lohn- und Arbeitszeitregelung, die Familienlöhne, die Beiträge zur Sozialversicherung, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Größenordnung der Betriebe in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie. Das Internationale Arbeitsamt wird die Erhebung beginnen durch die Aufstellung eines Fragebogens auf der Grundlage der Ausschußvorschläge. In einem besonderen Schreiben sollen die Regierungen bei ihrer Stellungnahme zum Fragebogen ersucht werden, die Zahl der Betriebe in jeder Größenklasse schätzungsweise anzugeben, und zwar getrennt für jeden Zweig der Textilindustrie. Ferner sollen die Regierungen die ungefähre Anzahl der Betriebe mitteilen, von denen sie glauben, die erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Diese Antworten der Regierungen sollen dem Textilausschuß vorgelegt werden zum Zwecke der Aufstellung eines Berichtes für den Verwaltungsrat, der dann entscheiden wird, ob die Maßnahmen ausreichen um die Regierungen zu ersuchen, mit der Erhebung in ihrem Lande zu beginnen.

Weiter hat der Verwaltungsrat den Bericht des Gemischten Ausschusses für die Binnenschifffahrt geprüft. Dieser Ausschuß, der sich aus Vertretern des Verwaltungsrates und des Internationalen Ausschusses für die Vereinheitlichung des Flußschifffahrtsrechtes (Völkerbund) zusammensetzt, will prüfen, ob die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen auf den wichtigsten Flüssen Europas möglich sei. Die vom Ausschuß zu diesem Zweck gemachten Vorschläge über die Art und den Umfang dieser Regelung wurden vom Verwaltungsrat angenommen.

Bei der Beratung der Maßnahmen zur Durchführung der Konferenzbeschlüsse hat ein Meinungsaustausch insbesondere über die vom chinesischen Regierungsvertreter eingebrachte Entschlüsselung

stattgefunden, die bezweckt, den Seeleuten an Bord von Schiffen, die in den Hoheitsgewässern oder auf den Flüssen eines Landes verkehren, deren Angehörige die Seeleute sind, im Rahmen der sozialen Gesetzgebung dieses Landes eine angemessene Behandlung zu sichern. Der Verwaltungsrat hat den Direktor des Internationalen Arbeitsamtes ermächtigt, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die soziale Seite dieser Frage zu lenken.

Die Errichtung eines Handwerksausschusses wurde erneut vertagt. Die Frage soll von einem zu diesem Zwecke bereits auf der Oktobertagung eingesetzten Unterausschuß weiter untersucht werden. Ferner hat der Verwaltungsrat die Prüfung der vom Internationalen Arbeitsamt vorbereiteten Berichtsentwürfe über die Durchführung der im Jahre 1921 in Kraft getretenen internationalen Arbeitsübereinkommen der im April stattfindenden Tagung überwiesen. Bekanntlich enthalten diese Übereinkommen eine Bestimmung, wonach der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes mindestens alle 10 Jahre der Allgemeinen Konferenz einen Bericht zur Durchführung der Übereinkommen zu erstatten und darüber zu entscheiden hat, ob ihre Durchsicht oder Abänderung auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz gesetzt werden soll.

Auf Grund einer von der 12. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Entschließung sollte der Verwaltungsrat prüfen, ob die Frage des Dierschichtensystems in mechanischen Tafelglashütten auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz gesetzt werden kann. Die Regelung dieser Frage bezweckt die Sicherung der wöchentlichen Ruhezeit für die Glasarbeiter. Der Verwaltungsrat beauftragt das Internationale Arbeitsamt, einen Bericht über die Ruhezeiten und das Dierschichtensystem in den mechanischen Tafelglashütten oder anderen kontinuierlichen Glasfabriken vorzubereiten.

Weiter wurde das Internationale Arbeitsamt ermächtigt, neben der üblichen Befragung von Sachverständigen einen kleinen beratenden Ausschuß von Sachverständigen einzuberufen, deren Namen dem Verwaltungsrat mitzuteilen sind.

Der Verwaltungsrat hat ferner den Beratenden Ausschuß für Angestellte eingesetzt, dessen Einrichtung grundsätzlich schon im Juni v. J. beschlossen war. Dieser Ausschuß war bekanntlich von den Angestelltenverbänden verschiedentlich gefordert worden. Der Beschluß des Verwaltungsrates wurde auf Antrag der deutschen Regierung gefaßt. Dieser Ausschuß, dem 12 Mitglieder der Angestellten, 3 Mitglieder des Verwaltungsrates, und 3 Mitglieder der Arbeitgeber angehören, soll in allen Angestelltenfragen gehört werden. Bei Fragen, die sowohl den Beratenden Ausschuß der geistigen Arbeiter, als auch den Beratenden Ausschuß der Angestellten interessieren, ent-

scheidet der Verwaltungsrat über die Zuständigkeit. Gegebenenfalls kann er eine gemeinsame Tagung beider Ausschüsse veranlassen.

Die Freie Stadt Danzig hat unter Hinweis auf ihre industrielle Bedeutung den Antrag auf Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation gestellt. Dieser Antrag wurde von der polnischen Regierung, die gemäß Artikel 104 Abs. 6 des Friedensvertrages die auswärtigen Interessen Danzigs vertritt, dem Verwaltungsrat unterbreitet. Die Entscheidung wurde auf die nächste Sitzung des Verwaltungsrates vertagt.

Der Bericht des Direktors über die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes seit der letzten Tagung gab zu einer Aussprache über das Washingtoner Übereinkommen über den Achtstundentag Anlaß. Der belgische Regierungsvertreter erinnerte an die früheren Erklärungen der deutschen und der großbritannischen Regierungen, die beide eine Ratifikation dieses Übereinkommens in Aussicht genommen hatten. Insbesondere wünschte er über den Stand der parlamentarischen Behandlung dieser Frage in Großbritannien unterrichtet zu werden. Der großbritannische Regierungsvertreter teilte mit, daß sich an der Erklärung der großbritannischen Regierung vom Juni 1929 nichts geändert habe. Er besitze augenblicklich keine Instruktionen, um eine Darstellung der Sachlage zu geben; er werde jedoch vor der Konferenztagung von 1930 genauere Angaben beizubringen in der Lage sein. Der deutsche Regierungsvertreter erinnerte an die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur bedingungslosen Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens und fügte hinzu, daß die Behandlung dieses Entwurfes ihren normalen Weg gehe. Es sei zu hoffen, daß die Ratifikation bald vollzogen werden könne. Namens der Arbeitergruppe und der französischen Arbeiter insbesondere wies Jouhaux darauf hin, wie wichtig diese beiden Ratifikationen sind, um so mehr, als erst durch sie die bedingungsweise vollzogene französische Ratifikation in Kraft tritt.

Schließlich hat der Verwaltungsrat noch ein Anerbieten des Direktors der „Industrial Relations Councilors“ angenommen, der dem Internationalen Arbeitsamt eine Summe von 12 000 Dollar zur Ausdehnung seiner Untersuchung über die in den verschiedenen Ländern bestehenden Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Verfügung stellte.

Die Prüfung der Berichte des Beratenden Gemischten Landwirtschaftlichen Ausschusses und des Beratenden Ausschusses der geistigen Arbeiter wurde auf April vertagt.

Der Verwaltungsrat wird auf Grund einer Einladung der französischen Regierung seine 48. Tagung vom 24. bis 29. April in Paris abhalten. Er wird bei dieser Gelegenheit die Zehnjahresfeier seiner 1. Tagung, die im Jahre 1920 ebenfalls in Paris stattfand, begehen können.

Strafrecht und Schutz der Arbeitskraft.

(Fortsetzung)

Zu behandeln wäre noch der Schutz der Arbeitskraft gegen Freiheitsdelikte bzw. der Tatbestand der Drohung (§ 241 StGB.) und die Beeinträchtigung der freien Betätigung der Arbeitskraft.

Nach § 241 StGB. wird derjenige, der einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. In Schrifttum und Literatur wird zuweilen darauf hingewiesen, daß dieser Tatbestand der Drohung für die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Rolle spielt. Als unmittelbarer Schutz der Arbeitskraft kommt dieser Tatbestand nicht in Betracht. Die Bedrohung im Sinne des § 241 ist eine Störung des persönlichen Rechtsfriedens des anderen durch Androhung eines Verbrechens. — Ein Verbrechen ist nach der Begriffsbestimmung des StGB. eine Handlung, die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht ist, z. B. Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung u. a. Geschützt ist also der Rechtsfrieden gegen eine Störung, die durch das Mittel der Bedrohung mit einem Nachteil verübt wird. Dieses Mittel der Bedrohung, dieser Nachteil kann auch einen verbrecherischen Angriff auf die Arbeitskraft enthalten, so z. B., wenn jemand einen anderen damit bedroht, ihm durch eine schwere Körperverletzung seine Arbeitskraft zu zerstören. Nach geltendem Strafrecht kommt für einen solchen Fall nur eine Gefährdung der allgemeinen Handlungsfreiheit in Frage. Die in diesem Delikt liegende Bedrohung der Zerstörung der Arbeitskraft kommt dabei nicht in Betracht. Wird aber, was praktisch wichtiger sein wird, mit der Verletzung der Arbeitskraft gedroht, um den Bedrohten in der freien Betäti-

gung der Arbeitskraft zu hemmen, um ihn zu veranlassen, sie so oder anders zu betätigen, so liegt bereits Nötigung vor, so daß sich eine weitere Untersuchung des Tatbestandes der Drohung erübrigt.

Der Schutz der freien Betätigung der Arbeitskraft durch den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB.):

Die Nötigung, das eigentliche Verletzungsdelikt gegen die Freiheit der Willensbetätigung, besteht in der widerrechtlichen Erzwungung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

Auch die Nötigung steht in Beziehungen zum Arbeitsrecht, und zwar spielt die Ausübung von Willenszwang, insbesondere im Lohnkampf eine Rolle. Da § 240 StGB. als Nötigungsmittel Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen und Vergehen verlangt, beschränkt sich sein Geltungsbereich auf die schwersten, praktisch aber minder wichtigen und häufigen Fälle des Willenszwanges im Arbeitskampf. Es ist innerhalb und außerhalb des Arbeitskampfes möglich, daß jemand einen anderen durch Gewalt zur Anwendung seiner Arbeitskraft zwingt oder ihn hindert, seine Arbeitskraft nach eigenem Entschluß zu verwerten. In solchen Fällen stellt sich der Tatbestand der Nötigung als ein Schutz der Arbeitskraft gegen Beeinträchtigung ihrer freien Betätigung dar.

Die Entwürfe haben zunächst eine wesentliche Umgestaltung des Tatbestandes der Nötigung für notwendig gehalten. So verlangen die ersten Entwürfe (Dorentwurf von 1909 und der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913) eine Erweiterung des Tatbestan-

des der Nötigung durch Erweiterung der Nötigungsmittel und andererseits eine Berücksichtigung des Zweckes der Nötigung. Der Dorentwurf hat eine Erweiterung der Drohmittel vorgeschlagen, die geeignet war, einen erheblichen Teil des Willenszwanges im Arbeitskampf zu erfassen. Er ließ als Nötigungsmittel Gewalt und einfache Bedrohung zu. Die „schwarzen Listen“, der „koalitionsfeindliche Revers“, die Verletzung der Koalitionsfreiheit überhaupt, jene wichtigen Fälle der Beeinträchtigung der freien Betätigung der Arbeitskraft konnten dadurch in weitem Maße bestraft werden.

Die späteren Entwürfe, und vor allem der letzte Entwurf von 1927 nähern sich wieder der Auffassung des geltenden Rechts, jedoch mit zwei wichtigen Maßgaben. Sie lassen grundsätzlich als Nötigungsmittel nur Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder mit einem Vergehen zu und nehmen eine Einengung des Tatbestandes durch Berücksichtigung des Nötigungszweckes nicht vor. Da sie sich aber der Einsicht nicht verschließen können, daß der Tatbestand der Nötigung des StGB. durch die starke Beschränkung der Nötigungsmittel zu eng ist, und vielen strafwürdigen Fällen nicht gerecht wird, schaffen sie den weiteren Tatbestand der „Ehrennötigung“. Hier nun erweitern sie den Kreis der Nötigungsmittel, es genügt „Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden“. Die Arbeitskraft ist somit in den letzten Entwürfen in ihrer freien Betätigung erstens durch den allgemeinen Tatbestand der Nötigung in gleichem Maße geschützt, wie im § 240 StGB., d. h. die im Arbeitskampf bedeutsamen Fälle des Willenszwanges, z. B. Bonkott, schwarze Listen, Beschränkung der Koalitionsfreiheit, werden durch ihn nicht erfaßt. Aber auch an dem durch den Tatbestand der Ehrennötigung erweiterten Rechtsschutz, hat die Arbeitskraft teil: Auch durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, kann jemand in der freien Betätigung der Arbeitskraft gehindert werden. Doch wird auch durch diesen Tatbestand nur ein Teil der strafwürdigen Fälle erfaßt, und zwar mehr jene, die das Verhältnis der Arbeitnehmer untereinander berühren. Aber nicht der Angriff auf Ehre und guten Ruf allein sind es, gegen die der mittellose Träger der Arbeitskraft des Schutzes bedarf, sondern Bedrohungen mit Nachteilen für den notwendigen Lebenserwerb sind vornehmlich geeignet, einen Willenszwang auf ihn auszuüben. Hier liegt vom Standpunkte des Schutzes der Arbeitskraft aus eine weitere Lücke des geltenden Rechts und der letzten Entwürfe.

Als reform- und erweiterungsbedürftig aber erscheint der Strafschutz in zweifacher Richtung:

Einmal gegenüber jenen Handlungen, die eine unmittelbare Beeinträchtigung der freien Betätigung der Arbeitskraft darstellen, also gegenüber Sperre, schwarzen Listen, Wettbewerbsverboten und sonstiger Nötigung mit Übeln, die geeignet sind, den notwendigen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu hemmen oder zu gefährden. Hier wäre zu erwägen, ob Drohungen dieser Art unter die Nötigungsmittel zu fassen sind.

Ferner aber bedürfen solche Rechtseinrichtungen des Schutzes, die einen mittelbaren Schutz der Arbeitskraft darstellen, weil sie als Selbstschutz der Arbeitnehmer gedacht sind. Hier ist verlangt worden, einen wirksamen Schutz der von der Reichsverfassung gewährten Koalitionsfreiheit zu schaffen. Man rührt damit an die noch ganz im Fluß der Entwicklung stehende Frage, wie jenen Mängeln gesteuert werden kann, daß z. B. Arbeitgeber durch Drohung mit Entlassung versuchen, Arbeitnehmer von der Teilnahme an gewissen wirtschaftspolitischen Organisationen fernzuhalten, oder daß sie von neu einzustellenden Arbeitern die Versicherung einer bestimmten wirtschaftspolitischen Einstellung verlangen. Man mag dabei besonders an ländliche, aber wohl auch industrielle Verhältnisse denken. Daß diese Abreden rechtswidrig, und damit nichtig sind (vgl. Reichsverfassung Art. 159 S. 2), hindert nicht, daß ihr Ergebnis für den Bestand oder das Zustandekommen des Arbeitsvertrages tatsächlich maßgebend ist.

Ein nach allen Seiten befriedigender Weg, zum Schutz der Koalitionsfreiheit zu gelangen, hat sich bisher noch nicht gefunden.

Für die Durchführung eines solchen Schutzes werden insbesondere zwei Möglichkeiten in Betracht kommen. Einmal könnten wichtige Fälle der Verletzung der Koalitionsfreiheit durch den Wortlaut des vorgeschlagenen Tatbestandes der „Ehrennötigung“ dann erfaßt werden, wenn man diese Vorschrift dadurch erweiterte, daß man als Nötigungsmittel Drohungen mit solchen Übeln anerkennt, die geeignet sind, den notwendigen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu hemmen oder zu gefährden. Sodann bliebe die Möglichkeit der Schaffung eines besonderen umfassenden Tatbestandes. Von diesen beiden Möglichkeiten wäre die erste die Bestrafung der Verletzung

der Koalitionsfreiheit im erweiterten Tatbestande der Nötigung, deshalb zu bevorzugen, weil die Schaffung eines umfassenden besonderen Tatbestandes die Lösung von Fragen voraussetzen würde, die noch zu sehr im Fluß der Entwicklung liegen. Beachtenswert wäre dann der vom Entwurf 1919 beschrittene Weg, die Nötigung in einem einzigen erweiterten Tatbestand zusammenzufassen, den Tatbestand der erweiterten „Ehrennötigung“ der Vorschrift über die Nötigung als weiteren Absatz hinzuzufügen.

Als Ergänzung für den Schutz der Vereinigungsfreiheit wäre dann noch eine Bestrafung derer am Platze, die Arbeitnehmer durch Führung schwarzer Listen oder durch gleichwertige Einrichtungen in der freien Betätigung ihrer Arbeitskraft beeinträchtigen. H. P.

Schäbige Journalistik.

„Der Holzmarkt“, Verkündigungsblatt für den Holzverkauf der Preussischen Staatsforstverwaltung und einer Reihe von Vereinigungen der Holzeinkaufs- und Verkaufs-Vereinigungen und der Sägeindustrie, glaubt, in seiner Nummer vom 25. 1. 30 sich mal wieder an den „Deutschen Gewerkschaftsbözen“ (wie er sich geschmackvoll ausdrückt), reiben zu müssen. In einem Artikel überschrieben: „Und bei uns??“ will er behaupten, daß die englischen und amerikanischen Gewerkschaftsführer die Wirtschaftslage der Industrie, und somit die „verzweifelte“ Lage der Arbeitgeber ganz anders beurteilen als wie die deutschen Gewerkschaftsführer. In diesem Artikel heißt es, daß die englischen Eisenbahngewerkschaften sich bereit erklärt hätten, die zwischen den Gewerkschaften und Eisenbahngesellschaften im August vorigen Jahres vereinbarte 2½% Herabsetzung sämtlicher Löhne und Gehälter noch für einen weiteren Zeitraum von zunächst 6 Monaten aufrecht zu erhalten, um dadurch den Eisenbahngesellschaften durch Einsparungen an Personalkosten die Möglichkeit zu geben, für die notwendigen Arbeiten für den Betrieb mehr laufende Mittel zur Verfügung zu haben. Die amerikanischen Gewerkschaftsführer sollen sogar den Präsidenten Hoover ermächtigt haben, bekanntzugeben, daß die Gewerkschaften eine strenge Anempfehlung gegeben hätten keine Lohnverhandlungen mit dem Ziel der Steigerung der Löhne zu beginnen, um so der Industrie die weitgehende Unterstützung zu geben, um die Wirtschaftskrise in Gegenwart und Zukunft bewältigen zu können. Es heißt dann weiter: „Komisch, daß die Gewerkschaften in England und Amerika dies wagen, während kein einziger „deutscher Gewerkschaftsböze“ aus Angst um seine persönliche Geltung das riskieren würde. Die deutschen Gewerkschaftsführer könnten ihren Schülern nur verdeutlichen, daß sie es am schlechtesten von der ganzen Welt hätten. Um aber dieser angeblichen Schlechtigkeit durch einen Kassensturz, der aus Arbeitertaschen aufgespeichertem Riesenvermögen der Gewerkschaften bezukommen, davon sei natürlich keine Rede, vielmehr werde eine künstlich gezüchtete Unzufriedenheit gegen die Arbeitgeber heraufbeschworen, und nebenbei auch immer und immer wieder ein noch weiterer Ausbau der Sozialversicherung verlangt, ungefähr so, als ob wir das reichste Volk der Welt wären. Während wir gewissermaßen das schuldenreichste sind und auch das luxusreichste auf allen unnützen Gebieten“.

Es ist zwar nicht das erstemal, daß der „Holzmarkt“ versucht, mit solchen Traktatzen eine weitere Umwelt von der Gefährlichkeit der deutschen Gewerkschaften und ihrer Führer zu überzeugen. Daß es den Hintermännern und besonders den Syndikist aus dem Lager des „Holzmarkt“ nicht sehr angenehm ist, daß sich die Gewerkschaften auch der sprichwörtlich elenden Lage der Arbeiter der dem „Holzmarkt“ nahestehenden Industrien annimmt, ist zur verstehen. Hat es dadurch doch aufgehört, daß mit diesen Arbeitern noch weiter Schindluder getrieben werden kann, wie es kaum je in einem anderen Gewerbe möglich war.

Die wiederholten Anempfehlungen des „Holzmarkt“, die nebenbei auch ein besonderes Licht auf den Bildungsgrad desselben und die Sachkenntnis beagl. der deutschen Gewerkschaften wirft, zeigen klar und deutlich, daß die Gewerkschaften mit ihren Bemühungen in diesen holzgewerblichen Industrien und Gewerben schon auf dem richtigen Wege sind, und der „Holzmarkt“ mag sich gesagt sein lassen, daß, je mehr er gegen die Gewerkschaften mit solchen Traktatzen anstänkert, er den besten Beweis für die Existenzberechtigung unseres Zentralverbandes christl. Holzarbeiter liefert. Wir sind schon auf dem richtigen Wege, um auch die Sache der hier in Frage kommenden Arbeiter menschenwürdiger zu gestalten. Den noch abseits stehenden Arbeitern in diesen Gewerben soll jedoch die

Gesinnung, die aus einer solchen „Berichterstattung“ des „Holzmarkt“ spricht, wiederum eine Lehre sein, und ein Fingerzeig, wo ihre Geschicke und ihre beruflichen Interessen am besten gewahrt sind.
P. T.

Unternehmerwillkür oder „Vertragstreue“?

Im Tarifbezirk für das Holzgewerbe in Baden haben wir mit einzelnen Unternehmern bzw. mit der Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes in bezug auf die Einhaltung und Durchführung des Vertrages oft genug schlechte Erfahrungen gemacht. Der Bezirkslohn tarif für Baden ist im Juli v. Js. zum Abschluß gebracht worden. Trotzdem sind in Weinheim a. d. B. b. 1. November vor. Js. die erhöhten neuen Tariffätze nicht zur Anwendung gekommen, obwohl es sich um Mitgliedsfirmen des Arbeitgeberverbandes handelt. Erst wurde seitens der fraglichen Firmen der Versuch gemacht, den „Abstrich“, welcher vor Jahren einmal im Bezirkstarif für die Serienwaren-Fabrikation vorgesehen war, in Weinheim zur Anwendung zu bringen. Schließlich wurde durch nochmalige Verhandlung mit den fraglichen Firmen unter Mitwirkung des Geschäftsführers vom Arbeitgeberverband erreicht, daß die neuen Löhne bezahlt wurden. Im nächsten Akt hatten die Arbeitgeber Antrag gestellt, den Ort Weinheim um eine Ortsklasse zurückzusehen. Darauf haben auch die Arbeitnehmer ihre Ansprüche zur Ortsklassenänderung angemeldet. Eine Tarifamtsetzung, welche zu dem Anträgen Stellung genommen hatte, ist ohne Ergebnis geblieben. Dazwischen ist von dem größten Betrieb am Ort, einer Stuhlfabrik, Anmeldung auf Betriebsstilllegung erfolgt. Obwohl die Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Sperrfrist erlassen hatte, wurde der Betrieb nicht ganz stillgelegt, und nach kurzer Zeit sind einzelne Arbeiter wieder eingestellt worden. Inzwischen ist der größte Teil der Arbeiter eingestellt.

Die Maßnahmen, welche die Firma jetzt bei der Wiedereinstellung ergreift, lassen den Schluß zu, daß die teilweise Betriebsstilllegung zum mindesten nicht allein wegen Mangels an Aufträgen erfolgt ist. Die Firma verlangt von den in Arbeit gebliebenen und neu einzustellenden Arbeitern unterschriftlich die Erklärung, wonach u. a. eine Kürzung des bisherigen Lohnes, d. h. des Tariflohnes, von durchschnittlich 10 Prozent erfolgen soll.

Die Erklärung, wozu die Unterschrift der Arbeiter verlangt wird, hat folgenden Wortlaut:

1. Ich erkläre mich mit dem Lohn von RM. pro Stunde einverstanden und verpflichte mich, keinerlei Nachforderungen an die Firma Ph. L. zu stellen. Meine tarifmäßigen Ansprüche sind mir bekannt.
 2. Meine Beschäftigung fällt in die Tarifgruppe: Jahre. Eine Weiterbeschäftigung nach Erreichung des Lebensjahres ist nur möglich, wenn ein Arbeitsplatz in der nächsten Tarifgruppe frei ist.
 3. In den ersten 6 Wochen meiner Beschäftigung, ebenso beim Wechsel der Beschäftigungsart ist mein Vertragslohn 5% niedriger. Desgleichen, wenn ich als Tagelöhner (Aufräumer, Spähmeträger, Holzträger, Holzstapler) beschäftigt werde.
 4. Ich bescheinige ferner, nur vorübergehend und unbestimmte Zeit eingestellt zu sein, und kann jederzeit wieder, ohne jegliche Entschädigungsansprüche, entlassen werden.
 5. Ich erkläre mich einverstanden, daß ich auf vierwöchentliche Probezeit eingestellt bin, und bei Nichtteignung ohne Kündigungs- und Entschädigungsansprüche entlassen werden kann.
- Don den für mich in Frage kommenden Abschnitten habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Weinheim, den

(Unterschrift)

Diese Maßnahme der Firma besagt, daß die wesentlichen Bestimmungen des neuen Lohn tarifes willkürlich über den Haufen geworfen werden, darüber hinaus noch weitere Lohnkürzungen erfolgen, und dazu ist der einzelne Mann in bezug auf sein persönliches Arbeitsverhältnis für „vogelfrei“ erklärt. Man stelle sich vor: die Firma ist Mitglied des vertragsschließenden Arbeitgeberverbandes, der Tarif ist allgemeinverbindlich, und dazu hat die Firma bei den Stilllegungsverhandlungen gegenüber der Aufsichtsbehörde erklärt, daß sämtliche Arbeiter wieder eingestellt werden ohne Verlust ihrer erworbenen Vertragsrechte. Es hat den Anschein, daß in Weinheim mit allen Mitteln, einerlei welcher Art, versucht

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der 10. Wochenbeitrag 1930 ist für die Zeit vom 2. März bis 8. März 1930 fällig.

Adressenänderung: Aachen. Die Anschrift lautet von jetzt ab: Wilhelmstraße 36, Telefon 32051.

wird, den bestehenden Tarifvertrag zu zerschlagen. Wir haben dabei das Gefühl, daß die Leitung des Arbeitgeberverbandes an diesen Bestrebungen nicht unbeteiligt ist. Wir stellen einstweilen die Frage: Was sollen wir von einem solchen Vertragspartner halten? Ist das die so viel gepriesene Vertragstreue? Fühlt sich der Arbeitgeberverband nicht verpflichtet, von seinen Mitgliedern die Einhaltung des Vertrages zu erlangen? Glaubt etwa die Firma, daß die Arbeiter sich eine solche Behandlung widerspruchslos gefallen lassen? Wir sind sicher, daß unsere Kollegen, und hoffentlich die gesamten Weinheimer Holzarbeiter, die richtige Folgerung aus diesem unerhörten Vorgang ziehen werden.

W. H.

Rundschau.

Wer trägt die steigenden Lasten? Die Reichsfinanzstatistik gewährt einen aufschlußreichen Einblick in den Umfang des steuerlich erfassen Volkseinkommens, der weiterhin wertvolle Rückschlüsse auf die öffentliche Belastung der einzelnen Einkommensschichten zuläßt, da ja bekanntlich die Einkommensteuer mit einer Jahressumme von ungefähr 3 Milliarden RM. die weitaus größte Steuerquelle darstellt. Von 27 000 000 deutschen Einkommensteuerverpflichtigen fallen von vornherein 12 Millionen, deren Einkommen unter der steuerfreien Grenze (1200) liegt, aus. Die restlichen 15 000 000 verteilen sich auf ca. 11½ Millionen Lohn- und Gehaltssteuerpflichtige und 2½ Millionen sonstige Einkommensteuerveranlagte.

Die Gruppe von 15 000 000, zum größeren Teil Lohn- und Gehaltssteuerpflichtige, die das über der Freigrenze liegende Einkommen zu versteuern hat, muß als Hauptträger der öffentlichen Lasten angesehen werden, da diese Schicht durch die ihr innewohnende Konsumkraft auch wesentlich an der Aufbringung der indirekten Steuern beteiligt ist. Wie außergewöhnlich hoch nun die unteren Einkommen an den Lasten zu tragen haben, ergibt folgende Übersicht:

In Deutschland versteuern innerhalb der Gesamtsumme von 15 000 000 ein Einkommen von 8000 RM. ab nur 361 000 Personen, ein Einkommen von 12 000 RM. ab nur 141 000 Personen, ein Einkommen von 16 000 RM. ab nur 96 000 Personen, ein Einkommen von 200 000 RM. ab nur 889 Personen.

Die Gehalts- und Lohnempfänger, deren Einkommen bis auf den letzten Pfennig kontrolliert werden kann, und bei denen Verschleierungen und Steuerhinterziehungen unmöglich sind, bilden nach den bisherigen finanziellen Ergebnissen der Einkommensteueraufkommen und aus ihrer Konsumkraft heraus (Überwälzung der Steuern auf die Konsumware und indirekte Steuern) das Hauptkontingent der öffentlichen Lastenträger. Die restlose steuerliche Erfassung der Pflichtigen, die ihr Einkommen selbst veranlagen, ist wesentlich schwieriger. Zahllos sind die bekanntgewordenen Fälle von Hintergehungen und Übertretungen, nicht minder sicherlich die der Kontrolle der Finanzämter entgangenen Hinterziehungen. Mindestens in der Erfassung der Beteiligungsfähigkeit an den öffentlichen Lasten sind die Lohn- und Gehaltsempfänger der Gruppe der Selbstveranlager gegenüber benachteiligt. Aber auch die klügsten Methoden, die Einkommen der Selbstveranlager besser zu erfassen, werden an der Tatsache nichts ändern, daß im Grunde genommen die pflichtigen Personen mit den kleinen Einkommen, die Lohn- und Gehaltsempfänger, die Träger der öffentlichen Lasten sind.

Eine Änderung der Verhältnisse können diese Volksschichten am besten dadurch herbeiführen, daß sie verantwortlich die öffentliche Ausgabenwirtschaft beeinflussen, und durch vernünftige Maßnahmen mehr und mehr eine Senkung der Volkslasten herbeiführen. Bei der bestehenden Wirtschaftsordnung wird eine sozialere Änderung des Steuer systems schwerlich herbeizuführen sein.

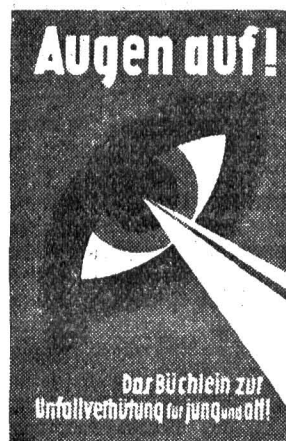
Die Körperpflege und die Leibesübungen auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1930. Die Hygiene hat sich gewandelt, ihr Inhalt ist nicht mehr hauptsächlich die Abwehr von Gesund-

heitschäden, insbesondere die Abwehr von Krankheitserregern, sondern sie wendet sich in viel stärkerem Maße heute wieder der tätigen Förderung der Gesundheit zu. Die beiden wichtigsten Mittel, aktiv die Gesundheit zu fördern, sind außer einer richtigen Ernährung, eine planmäßige Körperpflege und planmäßige Körperbewegungen. Diese beiden Mittel der Gesunderhaltung sind in den letzten Jahrzehnten noch besonders wichtig geworden, weil wir Großstädter in unserer Berufsarbeit zu wenig Bewegung und zu wenig Hautreize (Licht und Luft) genießen. Körperpflege und Leibesübungen sollen uns diese Lebensreize wieder zuführen und da verhältnismäßig geringe Zeit neben der Berufsarbeit hierfür zur Verfügung steht, in konzentrierter Form. Diese Erkenntnisse der Wissenschaft gilt es nun auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1930 den Besuchern eindringlich vorzuführen, und zwar das „Warum“ und das „Wie“ der Körperpflege und der Leibesübungen. Zunächst das „Warum“. Der Besucher wird durch einen Raum geführt, der in zusammengefaßter Weise seine Welt darstellt. Das Lichtglimmer der abendlichen Großstadt und ihr Lärm, die Unruhe unseres ganzen Lebens, die Luftabgeschlossenheit dazu, werden ihn für kurze Zeit noch einmal drastisch umgeben. Er gelangt nach diesem Raum in einen friedlichen Gartenhof, der mit Luft, Sonne, Wasser und heiterer Ruhe ihn umfängt. Und nun wird ein Privatstimmium über die Haut und ihre Bedeutung für unsere Gesundheit gelesen, aber nicht in trockener Wissenschaftlichkeit, sondern in großen Modellen und glühenden Farben. An Apparaten soll studiert werden, wie muß ich mich abrupeln, wie muß ich meine Haut massieren und waschen und ölen, wie muß ich sie in Sonne und Luft baden, auf daß ich jung und schön werde und bleibe, aber auch arbeits- und leistungsfähig. Handpflege, Haarpflege, Rasieren, alles kann in dieser Abteilung gelernt werden. Zur täglichen Körperpflege gehört natürlich noch die Zahnpflege, das „Warum“ und „Wie“ des Zahnpflegens bildet deshalb den Beschluß. Aber noch nicht den letzten Schluß, zunächst ein Intermezzo: wie machen es die Eskimos, daß ihre Haut sauber bleibt, wie macht es der Araber in der Wüste? Was haben die alten Kulturvölker Chinesen und Japaner für die Gesundheit der Haut getan und was tat und tut der russische Bauer dafür? Das wollen wir den leider so hochmütigen Europäern, die immer glauben, der Weisheit letzten Schluß entdeckt zu haben, vor Augen führen, damit sie erkennen, es geht nie und nirgends und es ging nie und nirgends ohne eine systematische Körperkultur. „Repetitio est mater studiorum“ im letzten Raum wird deshalb noch einmal repetiert. An einem 12 m langen Kulissenmodell läuft auf Hebeldruck der Tageslauf des idealen und normalen Menschen ab, vom Morgen bis Abend, von Bett zu Bett.

Das war das Turnen der Haut, denn wahre Hautpflege ist immer Hautübung. Nun kommt das Turnen der Glieder. Ganz auf dem Holzwege ist natürlich, wer da meint, es turnten die Knochen, Gelenke, Bänder und Muskeln, wenn wir laufen, springen, ballwerfen. Es turnen immer das Herz, die Lungen, die Nieren und nicht zu vergessen, das Gehirn mit. Diese Weisheit sollen die ersten Abteilungen der Gruppe Leibesübungen den Besuchern zeigen. Zugleich wird hierbei natürlich wieder gesagt, warum wir uns in der Turn- und Gymnastikhalle oder auf dem Sportrasen tummeln müssen, weil eben unser ganzer Körper solche anregende Übungen braucht. Nicht daß wir üben, ist aber schon der letzte Fortschritt, sondern daß wir richtig üben und daß wir für die Sauberkeit und Hygiene der Sportstätte bedacht sind. Die Technik und Methodik der Leibesübungen, der richtige Übungsstättenbau, die Grünflächenpolitik, das Sportarztwesen erscheinen deshalb auch in dieser Halle. Leibesübungen sind, wenn sie gut betrieben werden, immer ein Bestandteil der Kultur. Die geschichtliche Abteilung soll es beweisen, daß keine Geisteskultur ohne Körperkultur möglich ist. Von diesem Satz gilt auch die Umkehrung. Und nun marschieren mit ihren Millionen die großen Verbände auf. Der Reichsausgleich für Leibesübungen usw., sowie die Abteilung „Sport in der öffentlichen Meinung“, Sport in der Presse, im Film, im Rundfunk, in der Fachpresse, im Buch, auf der Bühne, in der Karikatur. Doch die Ausstellung Leibesübungen wird nicht nur von den Leibesübungen reden, sondern, und das ist was ganz Neues, sie wird die Leibesübungen selbst sprechen lassen. Die Halle ist hufeisenförmig um einen großen 150 m langen Spielplatz gebaut. Die Wände nach dem Spielplatz zu bestehen aus Glas. Auf dem Spielplatz aber werden den ganzen Tag Jungen und Mädels, Kinder und Erwachsene sich in den verschiedensten Übungen tummeln, so daß jeder Besucher Theorie und Praxis ständig vor Augen hat, er braucht nur einmal hinein in die Halle und hinaus auf den Spielplatz zu schauen.

Zur Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaften. Die Genossenschaften des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. D., Köln, setzten im Kalenderjahr 1929: 201,8 Millionen Mark gegenüber 183,6 Millionen Mark im Vorjahr um. Die Steigerung beträgt trotz des stockenden Wirtschaftsganges zirka 10%. Die Bewegung zählt zurzeit 810 000 Mitglieder. Die zentrale Warenversorgung durch die „Gepag“, Großeinkaufs- und Produktions-A.-G. deutscher Konsumvereine, hat im vergangenen Jahr weitere beachtliche Fortschritte gemacht. Der Umsatz der „Gepag“ stieg gegenüber 1928 um 18,21% auf 72,5 Millionen Mark, und hat sich seit 1924 verdreifacht. In den Produktionsbetrieben der „Gepag“ wurden für 10 Millionen Mark Waren hergestellt. Die Bilanz der „Gepag“ zeigt Abschreibungen in Höhe von 572 000 Mark, offene Reserven von 1,2 Millionen Mark, und einen Überschuß von 591 000 Mark, von denen 100 000 Mark für Dividende verwandt werden und der Rest den Reserven zuzuführen wird. Trotz der großen Umsatzsteigerung haben sich die Warenbestände gegenüber 1928 nicht erhöht. Die eigene Bankabteilung hat sich sehr gut entwickelt, und setzte im Berichtsjahre 191 Millionen Mark um.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.



Diese Broschüre wurde soeben vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften und der Deutschen Verkehrswacht in Verbindung mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft völlig neu bearbeitet in zweiter Auflage herausgebracht.



Aus der Broschüre „Augen auf! Das Büchlein zur Unfallverhütung für jung und alt“, 2. Ausgabe.

veröffentlicht. Es ist ein erstaunliches Zusammentreffen, daß die drei ersten vorliegenden Meldungen von Berlin, Magdeburg und Wefermünde trotz erheblicher Steigerung des Verkehrs und Zunahme der Kraftfahrzeuge einen Stillstand oder gar ein geringes Zurückgehen in den bisher seit Jahren unentwegt, zum Teil sprunghaft emporsteigenden Kurven der Verkehrsunfälle feststellen. Ein abschließendes Urteil wird man selbstverständlich erst nach Vor-

„Augen auf!“ Als der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften im Frühjahr 1929 die Reichs-Unfallverhütungs-Woche (RUWO) veranstaltete, war die Zahl der Skeptiker groß. Wenn man freilich erfährt, daß durch diese Veranstaltung 971 000 Besucher von Vorträgen, Ausstellungen usw. erfaßt wurden, wozu noch 603 000 Besucher von Filmvorführungen kommen, wenn man weiterhin weiß, daß viele Tausende von Diapositiven, viele Hunderte von Filmen verbreitet wurden, wenn man bei alledem berücksichtigt, daß nur ein Teil der RUWO-Ortsausschüsse Berichte einreichten, so daß die oben angeführten Zahlen nur für einen Teil des Reiches gelten, so kann man sich ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Wirkung jener großzügigen Propaganda-Aktion machen. Von den RUWO-Ortsausschüssen, die über ihre Tätigkeit berichteten, haben 94 Proz. ihren Erfolg als „sehr gut“ und nur 6 Proz. als „ausreichend“ bezeichnet. Ganz besonderer Wert wurde, wie vielleicht noch rememberlich, während der RUWO auf die Verbreitung der offiziellen RUWO-Broschüren gelegt. Es wurde auch die erstaunliche Rekordzahl von fast 8 Millionen Broschüren erreicht, die im ganzen Deutschen Reich an das Publikum verteilt wurden. Wenn man nur rechnet, daß im Durchschnitt 3 bis 4 Personen sich eine Broschüre leihen oder wenigstens durchblättern, so bedeutet das, daß annähernd die Hälfte der Gesamtbevölkerung Deutschlands durch die RUWO auf den Unfallverhütungsgedanken aufmerksam gemacht und wenigstens zum Teil wohl auch vertraut mit ihm geworden ist.

Soeben haben die statistischen Ämter einiger Städte ihre Mitteilungen über Verkehrsunfälle im Jahre 1929

liegen der Reichsstatistik abgeben können, die jedoch erst später zu erwarten ist. Aber immerhin lassen doch diese Zahlen in diesen Städten, in denen die RUVVO mit großer Energie durchgeführt wurde, Rückschlüsse darüber zu, daß mindestens ein Teil des Erfolges auf das Konto der RUVVO und ihrer Broschüren-Agitation und das durch sie gesteigerte Verantwortungsgefühl im Verkehrsleben zurückzuführen ist. Soeben laufen noch folgende Meldungen ein. In München betrug die Zahl der Verkehrsunfälle im Jahre 1928 6049, die Zahl der Verletzten 4098. Diese Zahlen gingen im Jahre 1929 zurück und zwar auf 5561 Unfälle mit 3495 Verletzten, obwohl dort die Zahl der Kraftfahrzeuge gegen das Vorjahr um 34 Prozent zugenommen hatte. In Berlin gingen die Unfälle von 27 600 auf 27 100 zurück, in Magdeburg betrug die Steigerung der Verkehrsunfälle 1926 auf 1927 44,5 Prozent, von 1927 auf 1928 31,7 Prozent, von 1928 auf 1929, also unter der Wirkung der RUVVO, nur 2,7 Prozent; auch hat der Handelsminister Herr Dr. Schreiber im Preussischen Landtag berichtet, daß trotz einer Mehrförderung von Stein- und Braunkohle um rund 20,5 Millionen Tonnen im Jahre 1929 die Unfallzahlen hinter denen des Vorjahres um etwa 1300 zurückgeblieben sind. Auch die Reichsbahn meldet ein Abinken der Unfallverletzten auf sechs Zehntel der vorjährigen Zahl. Trotz der Steigerung des Autoverkehrs um Hunderttausende von neuen Kraftfahrzeugen sind an Bahnübergängen nur ebenso viele Unfälle vorgekommen, wie im Jahre 1928.

Die RUVVO-Broschüre, die ganz besonders die Verkehrsunfälle behandelt, „Augen auf! Das Büchlein zur Unfallverhütung für jung und alt“, wird nunmehr vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften gemeinsam mit der Deutschen Verkehrswacht und in Verbindung mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum zweitenmal in völlig neuer Gestalt herausgegeben; der geringe Preis von 15 Pfg. pro Stück macht es jedermann möglich, für sich selbst, für seine Angehörigen und besonders für seine Kinder dieses Heftchen anzuschaffen. Die noch erheblich verbilligten Preise beim Massenbezug (bis zu 11 Pfg. pro Stück) geben die Möglichkeit, unter den Belegschaften von Fabriken, insbesondere auch von Verkehrsunternehmungen, vor allem auch in den Schulen, in den Fortbildung- und Berufsschulen, sowie allgemein im großen Maßstabe dieses Heftchen an das breite Publikum zu verbreiten. Bestellungen vermittelt die Unfallverhütungsbild-G.m.b.H. beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W9, Köthenerstraße 37

Es sei nochmals daran erinnert, daß die bisher in der öffentlichen Meinung so stiefmütterlich behandelte Unfallverhütung wohl die gleiche Beachtung verdient wie die vielfach im Vordergrund des Interesses stehenden Bestrebungen hygienischer Volksaufklärung. Sind es doch 24 000 Tote, die wir jährlich durch Unfälle verlieren! Wenn man bedenkt, daß wir im Jahre 1926 erst knapp 500 000 Kraftfahrzeuge in Deutschland hatten, während im Jahre 1929 1 214 059 Kraftfahrzeuge in Deutschland gezählt wurden, so kann man sich bei Fortgang dieser Steigerung selbst ausrechnen, wie unser Verkehr lawinenhaft anschwellend immer mehr Opfer fordern muß, wenn nicht die notwendigen Abwehrmaßnahmen einsetzen. Die ausichtsreichste Unfallverhütung im Verkehrsleben ist jedoch die Hebung des Verantwortungsbewußtseins, die Steigerung der Verkehrsdisziplin, die Förderung der Verkehrsgewandtheit. Diesem Ziele strebt das Heftchen „Augen auf!“ zu. Es liegt mithin im wohlverstandenen Allgemeininteresse, daß allerseits für seine Verbreitung Sorge getragen wird.

Streitverfahren und Spruchpraxis in der Arbeitslosenversicherung.

Im Oktober 1929 ist das „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ in wesentlichen Teilen geändert worden. Hierbei sind auch die Bestimmungen über das Streitverfahren nicht unberührt geblieben. Über letzteres herrscht noch große Unkenntnis, und so mancher Arbeitslose ist seiner berechtigten Ansprüche verlustig gegangen, weil ihm der Gang des Streitverfahrens nicht bekannt war.

Die Arbeitslosenversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Darum hat man zur Durchführung des Streitverfahrens, soweit es Unterstützungsfragen, also die Leistungen, betrifft, die Behörden der Reichsversicherungsordnung, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt, herbeigezogen.

Der Antrag auf Unterstützung ist von dem Arbeitslosen persönlich beim Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er augenblicklich seinen Wohnort hat. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Letzterer bestimmt auch, wann eine gewährte Unterstützung zu entziehen ist. Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden kann innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei dem Spruchauschuß des Arbeitsamtes er-

hoben werden, und zwar von jedem, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat. Dieses können außer dem Arbeitslosen auch seine Familienangehörigen sein, sowie Fürsorgenerpflichtete (auch Gemeinden) und wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Spruchkammer die Berufung zulässig. Eine Spruchkammer ist bei jedem Landesarbeitsamt gebildet, besteht aber aus dem Vorsitzenden des in dem betreffenden Bezirk gelegenen Oberversicherungsamtes und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die dem Oberversicherungsamt angehören. Die Berufung kann von dem Arbeitslosen selbst eingelegt werden, aber auch von dem Vorsitzenden oder jedem Beisitzer des Spruchauschusses, dessen Entscheidung angefochten wird. Jedoch ist die Berufung nur zulässig, wenn der Spruchauschuß

1. die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes abgeändert, oder

2. sie zwar bestätigt, aber nicht einstimmig bestätigt, oder

3. sie zwar einstimmig bestätigt, aber die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles mit Mehrheit ausdrücklich für zulässig erklärt hatte.

Hat der Spruchauschuß die Entscheidung des Arbeitsamtsvorsitzenden bestätigt, so ist dem Arbeitslosen bei der Bekanntgabe der Entscheidung mitzuteilen, ob letztere einstimmig getroffen worden ist, und ob gleichwohl die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles zugelassen worden ist. Überhaupt ist der Arbeitslose stets über weitere Rechtsmittelmöglichkeiten zu belehren.

Handelt es sich bei einer Entscheidung des Spruchauschusses beim Arbeitsamt um Krisenunterstützung, so ist die Berufung an die Spruchkammer des Landesarbeitsgerichts nur zulässig, wenn der Spruchauschuß seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat.

Die Entscheidungen der Spruchkammern sind grundsätzlich endgültig. Das Reichsversicherungsamt, als oberste Instanz, tritt nur in besonderen Fällen in Funktion. Es kann aber nicht vom Antragsteller selbst angerufen werden. Wenn es sich um eine Auslegung von grundsätzlicher Bedeutung handelt, über die das Reichsversicherungsamt noch keine grundsätzliche Entscheidung getroffen hat, so kann die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes die Sache an den Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes abgeben. Will die Spruchkammer aber von einer schon vorliegenden grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes abweichen, so muß sie die Streitsache an das Reichsversicherungsamt abgeben. Stimmt der Spruchsenat der Gesetzesauslegung der Spruchkammer zu, so wird die Entscheidung der letzteren einfach bestätigt, und die Sache ist endgültig erledigt. Stimmt der Spruchsenat nicht zu, so hat er seine eigene rechtliche Beurteilung darzulegen und die Streitsache an die Spruchkammer zurückzuverweisen. Letztere hat dann die endgültige Entscheidung zu treffen, allerdings hierbei die Rechtsgrundsätze zu berücksichtigen, die das Reichsversicherungsamt in seiner Entscheidung aufgestellt hat.

Der Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes hat schon zahlreiche grundsätzliche Entscheidungen getroffen, die von den Instanzen der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden müssen. Einige der in letzter Zeit aufgestellten Grundsätze seien mitgeteilt:

1. Bezüglich des Familienzuschlages ist entschieden worden, daß die geschiedene Ehefrau des Arbeitslosen keine Angehörige ist, die Anspruch auf den Zuschlag hat, auch, wenn sie einen Unterhaltsanspruch an den früheren Ehegatten hat.

2. Eine vereinbarte Urlaubsentgeltabgabe, die ein Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Betriebe nach Ablauf des tariflichen Urlaubsjahres erhält, ist nicht auf die zu gewährende Arbeitslosenunterstützung anzurechnen.

3. Die Bestimmung, daß die Beratung des Gerichts nach Verhandlung der Streitsache geheim sein muß, wird nicht dadurch verletzt, daß bei der Beratung auch Personen zugegen sind, die bei den Spruchbehörden beschäftigt sind, und denen der Vorsitzende die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

4. Eine häusliche Gemeinschaft des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber, die ersteren in der Land- und Forstwirtschaft von der Versicherungspflicht befreit, ist nicht als eine solche anzusehen, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person, z. B. eine Kartellgenossenschaft, ist.

5. Zu den Gründen, die zur Ablehnung einer angebotenen Arbeit berechtigen, tritt noch die Möglichkeit hinzu, eine Arbeit abzulehnen, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Es kommt sehr häufig vor, daß die Arbeitsamtsvorsitzenden, aber auch die Spruchkammern solche vom Reichsversicherungsamt auf-

gestellten Grundsätze nicht berücksichtigen. Dann ist es Sache des Arbeitslosen, sich der so zahlreich bestehenden Sekretariate der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung zu bedienen. Diese kennen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sind auch mit der Spruchpraxis der entsprechenden Behörden vertraut.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bünde. Unsere am 21. Januar stattgefundene Generalversammlung hatte einen guten Besuch aufzuweisen. Den Kassenbericht erstattete unser Kassierer, Kollege Dammeyer. Seine Ausführungen gewährten einen guten Einblick in die Kassenverhältnisse. Da die Kasse in guter Ordnung befunden wurde, wurde ihm Entlastung erteilt. Es folgte dann Punkt 2: Neuwahl des Vorstandes. Derselbe hat eine kleine Veränderung gegenüber dem Vorjahr aufzuweisen. Unserm ausscheidenden Kollegen W. Dammeyer wurde der Dank für seine Tätigkeit als Kassierer ausgesprochen. Da er eine Anstellung im christlichen Bauarbeiterverband gefunden hat, mußte er seine Arbeit bei uns einstellen. Kollege Dammeyer sprach über die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Zahlstelle im künftigen Jahr. Jeder Kollege soll sich dabei an der Agitation beteiligen. Vielleicht ist gar in Bekanntenkreisen noch manch einer, den wir zu uns herüberholen können. Ferner wurde unsere Verbandszeitung als gutes Werbemittel empfohlen. Im Jahre 1931 sind die Wahlen zur Sozialversicherung. Bei dieser Gelegenheit müssen wir sehen, Vertreter in die Krankenkassen und Arbeitsämter zu bekommen. Eine gute Schulung für unsere Kollegen bietet die Co. Soz. Schule in Spandau. Wer es eben ermöglichen kann, möge doch einen der verschiedenen Kurse besuchen. Für unsere Kollegen sind die Wochenendkurse wohl am zweckmäßigsten.

In der Aussprache wurde beschlossen, daß die Mitgliedsbücher im Gewahrjam des Vertrauensmannes bleiben. Bei den schwierigen Verhältnissen in unserer Zahlstelle läßt es sich nicht ermöglichen, den Mitgliedern die Bücher zu belassen. An den Zentralvorstand soll ein Schreiben um Befreiung vom Pflichtbezug des „Deutschen“ gerichtet werden. (Ein sehr bedauerlicher Weise Beschluß, dem nicht stattgegeben werden kann. D. R.)

Unter Punkt Verschiedenes wurden dann noch einige örtliche Angelegenheiten geregelt. Die Versammlung wurde mit dem Wunsch auf gute Weiterentwicklung geschlossen. H. W.

Dortmund. Zahlreich hatten sich die Kollegen der Zahlstelle Dortmund mit ihren Damen am Samstag, den 25. Januar, im großen Saale der Kronenburg eingefunden. Galt es doch, neben dem alljährlich stattfindenden großen Verbandsfamilienfest, eine Anzahl Jubilare zu ehren und der Jugendgruppe der Zahlstelle einen neuen Wimpel, als Symbol der Einigkeit, zu überreichen. In diesem Sinne begrüßte Kollege Hille die zum großen Familienfeste erschienenen Kolleginnen und Kollegen.

Für die musikalische Unterhaltung sorgte die Jugendkapelle vom Jünglingsverein St. Franziskus, deren forsche Musik ungeteilten Beifall fand: alles junge Gewerkschaftler, darunter 6 Holzarbeiter. Die vom Kollegen Gräfenstein arrangierten und von ihm mitgetragen Singspiele bewiesen, daß die Gewerkschaftler auch auf diesem Gebiete zu Hause sind. Die Begeisterung der alten Kollegen jedoch wuchs, als eine Anzahl Kollegen von der Jugendgruppe der Zahlstelle, unter Vorantragung des neuen, durch Frh. Evermann hergestellten Wimpels, unter den Klängen des Sturmliedes: „Wann wir schreiten“ durch den Saal zur Bühne marschierten, woselbst Kollege Schick die Wimpelweihe vornahm unter dem Treugelöbniß der Jugend: allzeit bewußt zu sein, daß sie unter dem Wahrzeichen

des christlichen Holzarbeiterverbandes marschieren, sich als würdige Mitglieder der christlichen Gewerkschaftsbewegung bewähren wollen.

Nachdem Frh. Schulte einen Prolog zu Ehren der Jubilare vorgetragen hatte, fand Kollege Schick treffende Worte in seiner Festrede an die älteren Kollegen und ihre Damen. Die Gewerkschaftler müßten fühlen und denken wie eine Familie. 27 Jahre bestche die Zahlstelle Dortmund. Diejenigen Kollegen, denen die Ehrung heute gelte für 25jährige Treue zum Verbands, könnten Zeugnis ablegen, daß wir trotz der augenblicklich verworrenen Verhältnisse, durch unsere Gewerkschaftsarbeit als Arbeiter vorwärts gekommen sind. Den Jubilaren überreichte Kollege Schick im Auftrage des Zentralvorstandes die Ehrenurkunden und die silberne Verbandsnadel. Ehrenjubilare waren die Kollegen August Evermann, Bernhard Winnemöller, Karl Rading, Eberhard Thiele, Josef Heller, Heinrich Kranfuß, Josef Liedhegener und Josef Holzki. Im Namen der Jubilare dankte Kollege Winnemöller.

Ein anschließender Tanz hielt die Kolleginnen und Kollegen bis zu den frühen Morgenstunden zusammen. Selbst manch altem Jubilar merkte man es nicht an, daß er bereits 25 Jahre gedient hat. Ja, ja: „Wann wir schreiten — —“.

Kelheim. Unsere Familienfeier am 26. Januar verlief harmonisch und hatte sich eines sehr guten Besuches zu erfreuen. Nachdem der Vorsitzende Mitglieder und Gäste gebührend begrüßt hatte, überbrachte Kollege Sabel die Grüße der Gauleitung. Daran knüpfte er warmempfundene Worte über den Sinn und die Bedeutung unserer Feste.

Selten finden wir uns zur Feier zusammen. Darum aber zeichnen sich unsere Feste durch eine besondere, herzliche Note aus. Sie sollen die Menschen in unserer Bewegung einander näherbringen, sollen ein Treubund schlingen und nur begeistern zu froher, tätiger Mitarbeit für die Gemeinschaft.

Dem schweren Tageskampf der Männer unterstützt hilfreich die Frau. Ihr obliegt es, den Mann zu ermuntern und zu stärken für die hohe Aufgabe, die er in der Arbeiterbewegung zu erfüllen hat. Denn letzten Endes ist Gewerkschaftsarbeit auch Dienst an der Familie.

Auch die Jugend bezog Redner ein in den Aufgabenkreis der Gewerkschaft und wies ihr einen bevorzugten Platz zu, indem er betonte, daß jugendfrohe Begeisterung und opferfreudige Anteilnahme der Jugend die notwendige Ergänzung darstelle gegenüber der bedächtigen und weisen Überlegung gereifter Männer. Nach einer solchen Einführung waren die Herzen der Teilnehmer bereit zu freudiger Entgegennahme guter Darbietungen, die mit einem stimmungsreichen Prolog: „Gott segne die christliche Arbeit“ eröffnet wurden. Musik, Gesang und ein Sprechchor unserer Jugendgruppe folgten. Dann bewies das Theaterstück: „Die Erben von Schloß Alzenpriß“, daß unsere Jungmänner auch auf den Brettern, die die Welt bedeuten, heimisch sind und mit den Mäusen auf vertrautem Fuße stehen. Allen Mitwirkenden wurde verdienter Beifall zuteil. Eine einstündige Pause leitete über zu einem flotten Tänzchen und gar zu schnell entflohen, von den Sorgen des Alltags befreit, die Stunden. Just dann, als es am schönsten wurde, mußte Kollege Schmitt Feierabend gebieten und die Veranstaltung schließen. Doch wird unser Fest sicher beitragen zu einer weiteren Stärkung unserer Zahlstelle und uns unserm Ziele näherbringen.

Anzeigenpreis für die vierteljährliche Nummerzeile 30 Pfennig Stellengeuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen sollten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Benloer Wall 9. Telefonruf West 6 15 46. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.

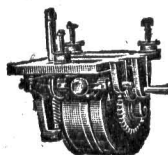
Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. L. — pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur — Postcheckkonto 7718 Köln

Intarsien jeder Art

Katalog
gegen 0.50 Mark in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg
Theaterstraße 7 II

Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst-
einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend)
nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummiunterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium-Schalldose nur
Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade i. W. 9

Hobel
in allen Preislagen.

Seit Januar 1930

bedeutend verbessert
ist unsere Fachschrift

Handwerkskunst
im Holzgewerbe

Bezugspreis vierteljährlich 2.— Mk.